

## ECG-widrige Website

### OGH 18.8.2004, 4 Ob 151/04s

Sowohl Kläger wie Beklagter bieten das Versenden von E-Cards über Webseiten an. Auf der Seite des Beklagten können Nutzer für sie kostenlos (Firmen zahlen ev. für damit verbundene Werbung; Sachverhalt ungeklärt) E-Cards verschicken. Die Website enthält als Angaben Namen und Postanschrift des Betreibers, sowie deren E-Mail Adressen.

**Klagebegehren:** EV auf Unterlassung mangelhafter Angaben nach ECG (Telefon-/Faxnummer, Kammer, Berufsverband, Hinweis auf gewerberechtliche Vorschriften, UID)

#### ECG Ausschnitt:

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst (§ 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999), insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern;
2. Diensteanbieter: eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt;

...

§ 5. (1) Ein Diensteanbieter hat den Nutzern ständig zumindest folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. seinen Namen oder seine Firma;

...

## Proxy-Berichtigung

### Beschluss OGH 25.2.2004, 3 Ob 261/03h

Auf den Webseiten des Klägers befanden sich beleidigende Äußerungen über die Beklagte. Daraufhin wurde eine Einstweilige Verfügung (EV) erlassen, welche es verbot, diese Inhalte weiter zu verbreiten. Diese Verfügung ist mit Strafe bewehrt. Da der Verfügung angeblich nicht nachgekommen wurde, führte die Beklagte Exekution gegen den Kläger aus dem Titel der Verletzung der EV. Der Kläger beantragt nun, diese Exekution für unzulässig festzustellen.

Der Fall basiert auf § 1330 ABGB (Ehrenbeleidigung: Schadenersatz, Widerruf, Veröffentlichung; Nach Judikatur auch Unterlassung möglich) und hat keine Verbindung zum UWG (in dem es auch Beseitigungsansprüche gibt).

Als Ablauf konnte festgestellt werden:

- 17. Mai: Erlass der EV
- 22. Mai: Änderungen der Webseite durch Entfernung der beleidigenden Äußerungen
- 23., 24. Mai: Die Texte mit beleidigendem Inhalt sind auf dem Computer des Beklagtenvertreters weiter abrufbar
- 25.-29. Mai: Die Texte mit beleidigendem Inhalt sind auf dem Computer des Beklagtenvertreters weiter abrufbar
- 28. Mai Beschluss zur Unterlassungsexekution wegen Verletzung am 23. und 24. Mai
- 29. Mai und 2\*3. Juni: Beschluss zur Unterlassungsexekution wegen Verletzung zwischen 25. und 29. Mai

- 7. Juni (Freitag): Der Dateiname der Webseite wird vom Kläger geändert
- 10. Juni (Montag): Die Texte mit beleidigendem Inhalt sind auf dem Computer des Beklagtenvertreters **nicht mehr** abrufbar (8., 9. Juni: Keine Überprüfung)

Grund für dieses Verhalten war, dass in der Kanzlei des Beklagtenvertreters ein Proxy (genauer gesagt: der interne Browser-Cache) verwendet wurde, welcher die (alte) Seite weiterhin gespeichert hatte. Erst durch die Änderung des Dateinamens erfolgte ein neuer Zugriff auf die Seite, sodass die Änderung sichtbar wurde. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil aller Internet-Benutzer (bewusst oder unbewusst) Proxies verwenden (wenn auch üblicherweise in anderer Konfiguration!).

**Klagebegehren:** Feststellung der Unzulässigkeit der Exekution

## Meteodata

Beschluss OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b

Die Klägerin betreibt ein Dienstleistungsunternehmen zur Erstellung von Wetterkarten, -prognosen, -analysen und -gutachten. Sie bietet auch eine direkte Einstellung von Wetterprognosen gewünschter Länder/Regionen auf die Website von Kunden gegen Entgelt an. Sie bietet bestimmte Informationen (alle europäischen Ländern und größere Städte) auch auf ihrer eigenen Website an. Direkt darunter wird jeweils durch einen Copyright-Vermerk auf die Klägerin hingewiesen (welcher auch als Homepage-Link ausgestaltet ist): "Quelle: c METEO-data". Dabei werden jeweils auch verschiedene Werbebanner angezeigt.

Die Beklagte ist ein Bauunternehmen, welche eine Website mit Frames unterhält. Das Top-Frame enthält ein Werbebanner, während darunter (auf konkrete Anforderung hin) das Bauwetter eines bestimmten Bundeslandes hin erscheint. Hierbei wird die Webseite der Klägerin samt Copyrightvermerk in dieses Subframe eingebunden. Da es sich um einen Frame handelt, ist jedoch der Domainnamen (meteodata.com) nicht im Browser sichtbar.

Zwischen Klägerin und Beklagter besteht kein Vertragsverhältnis. Auf eine rückwirkende Lizenzforderung hin wurde das Wetter entfernt, aber die Zahlung abgelehnt.

Die Klägerin führt aus: Durch die Verlinkung entstehe ein Ad-hoc-Wettbewerbsverhältnis und eine Absatzbehinderung. Weiters liege eine Übernahme fremder Leistungen vor, indem sie sich sittenwidrig ein fremdes Arbeitsergebnis nutzbar mache. Hierdurch wird das Internetangebot der Klägerin entwertet, der dadurch Werbeeinnahmen entgehen. Weiters handelt es sich bei den Wetterkarten um urheberrechtlich geschützte Werke, weshalb die Beklagte, ev. nur als Gehilfin, Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrechte verletze.

**Klagebegehren:** EV auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz

## Ehrenbeleidigungen im Gästebuch

Beschluss LG Feldkirch 5.5.2004, 3 R 142/04m

Im Gästebuch der Website des Beklagten wurden Ehrenbeleidigungen über den Kläger gepostet, welche dieser erst auf Aufforderung durch den Kläger löschte. Diese waren ca. 7 Tage lang sichtbar.

Bei Klagseinbringung waren jedoch nicht alle Äußerungen gelöscht (selbst nicht beleidigende Nachrichten, welche aber auf die, inzwischen allerdings ja gelöschte, Nachricht verwiesen), was aber im Laufe des Verfahrens erfolgte.

**Klagebegehren:** Einstweilige Verfügung und Urteil auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Zulassung von Äußerungen ehrenbeleidigenden Inhalts

## Megasex.at

Urteil OLG Wien 6.7.2004, 4 Ob 66/04s

Die Klägerin bietet Telefon-Mehrwertnummern, Live-Cam-Dienstleistungen sowie Partnervermittlung im Internet an. Die Erstbeklagte betreibt einen Internetauftritt, der Telefonkontaktvermittlungen und Partnervermittlungen anbietet; die Zweitbeklagte ist ihr Hosting-Provider.

Nach Sperr-Aufforderung (wegen: keine AGBs, kein Impressum, Mehrwertnummern ohne Preisangabe, Mehrwertnummern für Callgirl-Kontakte, "gratis" für Mehrwertnummern) an die Zweitbeklagte setzte diese der Erstbeklagten eine Frist zur Überarbeitung, was nicht erfolgte. Nach (verspäteter) Überarbeitung wurden die Seiten wieder freigegeben.

Es erfolgte wieder eine Sperr-Aufforderung, wegen fehlendem Impressum und teilweise ungültiger AGB. Wieder erfolgte eine Sperre, bis die Erstbeklagte den Inhalt änderte und schriftlich versicherte, dass keine Rechtswidrigkeiten mehr vorliegen, worauf die Seite nach Überprüfung wiederum freigeschaltet wurde.

Es erfolgte wieder eine Sperr-Aufforderung, da Teile der AGB immer noch rechtswidrig seien (zu weitgehende Haftungsausschlüsse) und Telefonnummern als "gratis" beworben wurden, obwohl es sich um Mehrwertnummern handelt. Daraufhin erfolgte die Klage und später (während des Verfahrens) wurden die Seiten wieder vom Netz genommen.

Die Erstbeklagte stimmte einem Verfahrensvergleich in erster Instanz zu (Unterlassung und Kostenbeitrag); für diese wurde daher das Verfahren beendet und nur mehr hinsichtlich der Zweitbeklagten fortgeführt.

**Klagebegehren:** Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

Konkret wird von der Zeitbeklagten die unverzügliche Sperrung der Webseiten verlangt

## Pornotreff.at

Urteil OGH 18.11.2003, 4 Ob 219/03i

Die Klägerin ist ein Maltesisches Unternehmen mit inländischer Betriebsstätte (und Firmenbucheintragung), die über das Internet Telefondienstleistungen und Live-Cam-Darbietungen pornografischen Inhalts anbietet. Die Beklagte ist ein österreichisches Unternehmen mit gleichartigen Dienstleistungen. Sie stellt unter diversen einschlägigen Domainnamen Websites zur Verfügung, welche als "Zugangs-Domain" für die Haupsite www.pornotreff.at eingerichtet sind. Auf dieser befinden sich mehrere Banner als Zugang zu weiteren pornografischen Websites, welche dann selbst über einen Dialer für Mehrwertnummern (und damit kostenpflichtig) erreichbar sind. Dieser Dialer kann von den jeweiligen Seiten gratis heruntergeladen werden (abgesehen von ev. Modemgebühren). Auf diesen (Banner) Seiten (nicht auf pornotreff.at selbst!) wird mit einem "100% anonymer GRATISZUGANG" geworben. Dies wird dann näher in kleinerer Schrift erklärt: "Gratiszugang = Highspeed-Sofortzugang, der direkte, 100% anonyme u. Diskrete Zugang zu den Lifecams und den Mädchen; Verbindung ist kostenpflichtig". Für die Banner selbst ist als ALT-Tag "GRATISZUGANG" unterlegt (ohne weitere Erklärung).

Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise, worauf aber nicht hingewiesen wird. Vor dem eigentlichen Zugang wird nicht angegeben, welche konkreten Leistungen angefordert werden können. Hierzu muss erst eine kostenpflichtige Verbindung aufgebaut werden.

Die Beklagte verwendet keine AGB. Im Impressum war lange Zeit eine Mobiltelefonnummer angegeben, bei der die letzte Ziffer fehlte. Unter der nun (=Urteilszeitpunkt) vollständigen Nummer ist die Beklagte aber nicht zu erreichen.

**Klagebegehren:** Unterlassung und Urteilsveröffentlichung in der Kronen Zeitung

Konkret wird verlangt:

- Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung sind zu beschreiben
- Preis einschließlich Steuern und Hinweis als Brutto-Preis anzuführen
- Tatsächliche Kontaktmöglichkeiten anzubieten
- Erklärungen über das Rücktrittsrecht zu geben
- Keine Behauptung eines Gratiszugangs, obwohl dies nicht zutrifft

## Web-Impressum erstellen

Erstellen Sie ein Web-Impressum für folgende Firma (erfinden Sie jeweils die erforderlichen konkreten Daten!): Ein Versandhandelsunternehmen, welches seine Waren im Internet anbietet. Skizzieren Sie auch eine Produkt-Seite mit den erforderlichen Informationen.

## Gültigkeit der GPL

Urteil LG München 19.5.2004, 21 O 6123/04

Der Antragsteller (Kläger) ist Hauptverantwortlicher der Programmentwicklung der Linux-Firewall IPTables. Er ist Maintainer des vierköpfigen Kernteams (d.h. eine Art Geschäftsführer; es gibt hier jedoch keinerlei rechtliche Organisation, GmbH, AG, etc.). Diese Software wird unter der GNU General Public License als Open-Source-Software zum Download angeboten. Dies bedeutet, dass jeder die Software völlig frei nutzen darf (auch kommerziell; Gratis-Lizenz), ebenso wie sie verändern. Wird eine Veränderung jedoch verbreitet, so darf die insgesamt (d.h. mit den Änderungen!) wieder nur unter der GPL erfolgen (was auch erfordert, dass der gesamte Quellcode zur Verfügung gestellt wird). Im Endeffekt bleibt daher jedes abgeleitete Werk wieder frei verfügbar. Die Verfügungsbeklagte vertreibt WLAN-Router, welche diese Software enthalten (insbesondere auch Teile, welche vom Kläger ausschließlich alleine programmiert wurden). Es wurde jedoch weder auf die GPL verwiesen, noch der Quellcode zur Verfügung gestellt.

Die GPL enthält weiters einen Passus, dass eine Verletzung der Bedingungen automatisch einen Lizenzverlust bedeutet, dieser jedoch Dritte unberührt lässt, solange sich diese an die Lizenz halten.

Im Verfahren war noch die Passivlegitimation der Beklagten streitig; hier nicht erörtert.

**Klagebegehren:** Erlass einer EV auf Unterlassung der Verbreitung der Software